



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. März 1966

Nr. 1277

Mit RRB Nr. 5065 vom 30. Oktober 1964 wurde der Gesamtzonenplan der Einwohnergemeinde Schönenwerd genehmigt. Von dieser Genehmigung wurden die Grundstücke der Herren Gisiger und Mattenberger, GB Nrn. 592 und 1318, ausgenommen, da diese Parzellen keiner Zone zugewiesen wurden.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung wurden Beschwerden eingereicht von den Herren H. Gisiger und K. Mattenberger, sowie von der Firma E. Schaffner AG. Im vorerwähnten RRB wurden diese Beschwerden teilweise gutgeheissen, der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Gemeindeversammlung verhalten, die bei ihr eingereichte Beschwerde der Herren Gisiger und Mattenberger beförderlich zu behandeln. Inzwischen hat die Gemeinde die fraglichen Grundstücke in die Wohn- und Gewerbezone eingereiht.

Die öffentliche Planaufgabe für diese Abänderung erfolgte in der Zeit vom 26. März bis 26. April 1965. Einsprachen wurden innert nützlicher Frist keine erhoben. Am 24. Mai 1965 wurde der Zonenabänderungsplan von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Zonenabänderungsplan der Gemeinde Schönenwerd, umfassend die Parzellen GB Nrn. 592 und 1318, wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	Fr. 14.--
Total	Fr. 38.--

(Staatskanzlei Nr. 176) NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd

Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)